



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 16 / 2023**  
Seite 1309 – Seite 1508  
Ausgabedatum: 29.09.2023

# INHALT

Satzung der Medizinischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg	S. 1313
Satzung zur Organisation und Nutzung des Romanischen Seminars	S. 1321
Geschäftsordnung zur Organisation des Forschungsdatenmanagements an der Universität Heidelberg	S. 1329
Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg	S. 1335
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1341
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ <sup>1</sup> – Besonderer Teil –	S. 1349
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1357
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ <sup>2</sup> – Besonderer Teil –	S. 1365

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Mathematik.

<sup>2</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Informatik.

Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim	S. 1373
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies	S. 1403
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies	S. 1411
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie	S. 1419
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik	S. 1425
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik	S. 1431
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang <i>English Studies/Anglistik</i> – Besonderer Teil –	S. 1437
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie	S. 1441
Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik	S. 1471
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 1479

**1312**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Satzung der Medizinischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 15 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG sowie § 19 Grundordnung der Universität die nachstehende Satzung für die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg beschlossen.

### **§ 1 Definition und Zweck der Gesamtfakultät**

- (1) Die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg ist eine gemeinsame Kommission der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 6 LHG i.V.m. § 19 Grundordnung der Universität Heidelberg. Sie wird gebildet durch die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.
  
- (2) Die Einrichtung der Medizinischen Gesamtfakultät dient dem Zweck, die Fusion der beiden Medizinischen Fakultäten zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorzubereiten.
  
- (3) Konkrete Schritte zur Fusion der beiden Fakultäten erfolgen nach der vertraglichen Fixierung des parallel ebenfalls in Vorbereitung befindlichen Verbundes des Universitätsklinikums Heidelberg und der Universitätsklinikum Mannheim GmbH.

## **§ 2 Aufgaben und Dauer der Gesamtfakultät**

(1) Die Medizinische Gesamtfakultät hat die Aufgabe, eine gemeinsame, zwischen den beiden Fakultäten abgestimmte Struktur- und Entwicklungsplanung auszuarbeiten und die weiteren Schritte zur Fusion der beiden Fakultäten zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorzubereiten.

(2) Die Medizinische Gesamtfakultät berücksichtigt in ihren Beratungen den Einrichtungsbeschluss des Senats der Universität vom 13.06.2023. Der Senat erwartet dabei:

1. auf absehbare Zeit

- die Beibehaltung der Zahl der Medizinstudienplätze an den Standorten Heidelberg und Mannheim,
- die Weiterführung der eigenständigen Studiengänge in der Humanmedizin an beiden Standorten,
- die Verwendung des Zuführungsbetrages für die künftige gemeinsame Medizinische Fakultät in jeweils mindestens der bisherigen Höhe an den Standorten Heidelberg und Mannheim auch nach der Fusion der Fakultäten,

2. die Umsetzung der geplanten bzw. bereits finanzierten Bauvorhaben der Medizinischen Fakultäten an den Standorten Heidelberg und Mannheim.

(3) Die Medizinische Gesamtfakultät nimmt ihre Aufgaben in zwei Phasen wahr:

1. In der ersten Phase, die mit ihrer Einrichtung durch den Senat der Universität Heidelberg beginnt, sind die Aufgaben der Gesamtfakultät:
  - a. die Erstellung eines gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplans für die künftige gemeinsame Fakultät
  - b. die Erarbeitung inhaltlicher Festlegungen mit Blick auf beide Standorte, u.a. zu den Studiengängen, zu den Mitteln und der Grundfinanzierung sowie zu den Bauten, und
  - c. die Vorbereitung der zweiten Phase der Gesamtfakultät.
2. In der zweiten Phase, die mit dem Abschluss der Verträge zum Verbund der Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim beginnt, sind die Aufgaben der Gesamtfakultät:
  - a. die Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Fusion zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg,
  - b. die Vorklärung der anstehenden Governancefragen hinsichtlich der internen Governance der zukünftigen fusionierten Medizinischen Fakultät und hinsichtlich ihrer Mitwirkung in den Gremien und Organen des Universitätsklinika-Verbundes und der Universität Heidelberg
  - c. die Abstimmung notwendiger Anpassungen des gesetzlichen Rahmens mit dem Land Baden-Württemberg,
  - d. die Klärung weiterer wichtiger Fragen zur künftigen gemeinsamen Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg.
3. Auf der Grundlage der Vereinbarung im Rektorat vom 26.4.2023 erwartet der Senat, dass die Aufgaben in der zweiten Phase der Gesamtfakultät in einem möglichst kurzen Zeitraum, d.h. möglichst innerhalb von 12 bis 18 Monaten nach Abschluss der Verträge zum Verbund der Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim erledigt sein sollen.

- (4) Die Medizinische Gesamtfakultät endet entweder
1. mit der förmlichen Gründung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder
  2. bei offizieller Feststellung des endgültigen Scheiterns eines Verbundes der Universitätsklinik Heidelberg und Mannheim oder
  3. nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren mit dem 30.09.2027, wenn der Senat zuvor keine Verlängerung beschließt.
- (5) Die Medizinische Gesamtfakultät erstellt und verabschiedet gemeinsame Beschlussvorlagen, die im Anschluss jeweils sowohl durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg als auch durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zu beschließen sind. Wenn eine Beschlussvorlage der Gesamtfakultät in einem der Fakultätsräte nicht beschlossen wird, wird diese zur erneuten Befassung in die Gesamtfakultät zurückgegeben. Kommt auch dann keine Einigung zustande, wird der Vorgang an die Rektorin / den Rektor herangetragen, um mit den beiden Dekan\*innen der Mitgliedsfakultäten einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten. Für Beschlüsse nach § 23 Abs. 3 S. 6 und § 27 Abs. 4 LHG ist zusätzlich die Zustimmung der beiden Dekanate einzuholen.

### § 3 Zusammensetzung der Medizinischen Gesamtfakultät

- (1) Die Medizinische Gesamtfakultät setzt sich wie folgt zusammen:
1. Mitglieder kraft Amtes:
    - die Dekan\*innen der beiden Mitgliedsfakultäten
    - je ein\*e Prodekan\*in der beiden Mitgliedsfakultäten,
  2. 16 weitere Mitglieder, die durch den Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats der jeweiligen Mitgliedsfakultät gewählt werden, darunter:
    - Je 4 Hochschullehrer\*innen aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
    - Je 1 Akademische/r Mitarbeiter\*in aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
    - Je 2 Vertreter\*innen der Studierenden aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
    - Je 1 Vertreter\*in der Sonstigen Mitarbeiter\*innen aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
- (2) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder enden nach 4 Jahren, ausgenommen sind die Vertreter\*innen der Studierenden, deren Amtszeiten nach jeweils 1 Jahr enden.

(3) Der Senat bestimmt nach § 19 Abs. 4 GO eine/n der Dekan\*innen der Mitgliedsfakultäten auf Vorschlag der Gesamtfakultät zur/zum Vorsitzenden der Gesamtfakultät. Die/der Dekan\*in der Fakultät, aus der die/der Vorsitzende nicht kommt, wird zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung 1. Sprecher\*in, die/der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung 2. Sprecher\*in der Gesamtfakultät. Die/der 1. Sprecher\*in und die/der 2. Sprecher\*in stimmen sich bezüglich der Einberufung von Sitzungen, der Erstellung der Tagesordnung und der Erstellung von Beschlussvorlagen ab. Die/der 1. Sprecher\*in und die/der 2. Sprecher\*in nehmen die Außenvertretung der Medizinischen Gesamtfakultät gemeinsam wahr. Die/der erste Vorsitzende der Medizinischen Gesamtfakultät wird bestimmt durch § 19 Abs. 4 S. 3 GO, so dass die/der erste Vorsitzende (1. Sprecher\*in) der Medizinischen Gesamtfakultät die/der Dekan\*in der Medizinischen Fakultät Heidelberg ist.

(4) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden (1. Sprecher\*in) beträgt vier Jahre. Sollte der Senat eine Verlängerung der Laufzeit der Gesamtfakultät über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus beschließen, ist für die folgende Amtsperiode ein Wechsel im Vorsitz zwischen den Mitgliedsfakultäten vorgesehen.

#### **§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung**

(1) In Haushaltsangelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedsfakultäten betreffen, haben die Dekan\*innen der jeweiligen Mitgliedsfakultät als Haushaltsbeauftragte ein Vetorecht.

(2) Zur Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg Ausschüsse einsetzen, die paritätisch mit Mitgliedern aus den beiden Mitgliedsfakultäten besetzt sind.

**1319**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit dem Ende der Gesamtfakultät gemäß § 2 Abs. 4 oder durch Beschluss des Senats außer Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1320**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Satzung zur Organisation und Nutzung des Romanischen Seminars**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **1. Abschnitt: Organisation**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Romanische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet ist.
  
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Romanistik sowie in den Fächern Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch (Lehramt an Gymnasien). Das Seminar nimmt sich ferner der wissenschaftlichen Pflege aller romanischen Sprachen an.

## § 2 Leitung des Romanischen Seminars

(1) Das Seminar wird von einem Direktorium geleitet. Es entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Dem Direktorium gehören alle Professor\*innen sowie – mit beratender Stimme – alle übrigen Hochschullehrer\*innen an, deren Arbeitsbereich dem Seminar zugeordnet ist.

Mit beratender Stimme gehören dem Direktorium zwei Vertreter\*innen des wissenschaftlichen Dienstes oder deren Stellvertreter\*innen an. Beide Vertreter\*innen sowie Stellvertreter\*innen werden von allen Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Dienstes gewählt, deren Arbeitsbereich dem Seminar zugewiesen ist. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Außerdem gehört dem Direktorium beratend ein\*e von der Studienfachschaft der Neuphilologischen Fakultät benannte\*r Vertreter\*in der Studierenden der Romanistik oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in an. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, ebenfalls mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

(2) Die Geschäftsführung nehmen abwechselnd nach dem Rotationsprinzip alle stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums wahr. Die Stellvertretung hat jeweils die\*der Geschäftsführende Direktor\*in der vorangegangenen Amtsperiode inne.

(3) Die Amtszeit der\*des Geschäftsführenden Direktorin\*Direktors und der\*des Stellvertreterin\*Stellvertreters beträgt ein Jahr.

(4) Das Direktorium tagt in der Regel dreimal pro Semester in der Vorlesungszeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter dessen schriftlicher Angabe verlangen, dass das Direktorium auch außerplanmäßig mit einer Frist von sieben Tagen einberufen wird.

(5) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher\*in des Seminars im Fakultätsrat. Er\*Sie setzt die Beschlüsse des Direktoriums um. Ausschließlich sie\*er ist in diesem Zusammenhang dazu berechtigt, Verfügungen über die dem Seminar zugewiesenen Personal-, Sach- und Finanzmittel (Anordnungsbefugnis) zu treffen. Sie\*er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Seminar zugeordneten außerplanmäßigen Professor\*innen, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professor\*innenaufgaben wahrnehmen, akademischen Mitarbeiter\*innen i.S.d. § 5 Nr.2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter\*innen in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

(6) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in ist Vorgesetzte\*r der dem Seminar zugeordneten akademischen Mitarbeiter\*innen i.S.d. § 5 Nr.2 GO, Mitarbeiter\*innen in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer\*innen, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

Die Dienstaufsicht über das Romanische Seminar hat die\*der Dekan\*in der Neu-philologischen Fakultät.

(7) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Seminar hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs. 7 GO).

(8) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in führt unbeschadet der Rechte der\*des Direktorin\*Direktors der UB die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser deren Organisation, Nutzung und Öffnungszeit.

### § 3 Rücktritt

Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist dem\*der Dekan\*in mitzuteilen. Die\*der Dekan\*in unterrichtet das Rektorat.

### § 4 Zentrale Serviceeinheiten

Das Seminar verfügt über nachfolgende zentrale Serviceeinheiten, die der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in zugeordnet sind:

- Bibliothek des Romanischen Seminars
- Geschäftszimmer des Romanischen Seminars

Zur Nutzung der Bibliothek sind alle am Seminar tätigen Wissenschaftler\*innen sowie die Studierenden der romanistischen Fächer an der Universität Heidelberg nach Maßgabe von § 6 berechtigt. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet die\*der Geschäftsführende Direktor\*in. Die Dienstleistungen des Geschäftszimmers stehen den am Seminar tätigen Wissenschaftler\*innen zur Verfügung.

### § 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Seminar erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe erfolgt grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen im Übrigen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Seminar ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das Seminar entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch die\*den Geschäftsführende\*n Direktor\*in das Direktorium zustimmen.

(3) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem Romanischen Seminar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Hochschullehrer\*innen und des Teilhaberechts der am Romanischen Seminar hauptberuflich tätigen Hochschullehrer\*innen; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

## **2. Abschnitt: Nutzung**

### **§ 6 Nutzung; Nutzer\*innenkreis**

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG i.V.m. § 4 Abs. 2 GO) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Seminar zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Romanische Philologie betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung ist für Mitglieder der Universität kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in als Nutzer\*innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer\*innen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Seminars durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

## § 7 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Seminar und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des Seminars sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in zu melden,
4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.

(3) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

**1327**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 8 Ausschluss von der Nutzung**

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Seminars, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen von der\* vom Geschäftsführenden Direktor\*in zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der\* des Rektors\*Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt ihre bisherige Fassung vom 10.02.2010 (MBI. Nr. 4 vom 18.02.2010, S. 117 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1328**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Geschäftsordnung zur Organisation des Forschungsdatenmanagements an der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **Präambel**

Eine umfassende Unterstützung und exzellente Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement sind substantielle Wettbewerbsfaktoren für wissenschaftliche Einrichtungen. Forschungsdatenmanagement bedeutet die strukturierte und organisierte Verwaltung von im Forschungsprozess anfallenden Daten über den gesamten jeweiligen Datenlebenszyklus hinweg - von der Erstellung über die Verarbeitung, die Analyse, die Archivierung, den Zugang bis hin zur Nachnutzung der Daten.

Die Universität Heidelberg beabsichtigt, entsprechende Strukturen mit einer effizienten Governance weiter aus- und aufzubauen und trifft dazu die nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 Research Data Unit**

Die Bereitstellung der grundlegenden Infrastrukturen für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Heidelberg wird durch eine gemeinsame Abteilung von Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum, die **Research Data Unit** (RDU), bisher Kompetenzzentrum Forschungsdaten (KFD), erbracht. In der Research Data Unit arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek und des Universitätsrechenzentrums auf dem Gebiet des Forschungsdatenmanagements zusammen.

## § 2 Ziele, Aufgaben und Leitung der Research Data Unit

(1) Die Research Data Unit ist Ansprechpartnerin und Infrastrukturanbieterin für Forschende sowie die Data Stewards (§ 4) aus den Einrichtungen der Universität. Sie berichtet dem Steering Board (§ 3, Abs. 2). Wesentliches Ziel der Research Data Unit ist eine nachhaltige Bereitstellung von an der Universität Heidelberg generierten Forschungsdaten gemäß den „FAIR Data Principles“ und der Research Data Policy der Universität.

(2) Aufgabe der Research Data Unit ist es, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität beim Forschungsdatenmanagement zu unterstützen. Zu diesem Zweck

- betreibt und entwickelt sie Dienste und Infrastrukturen zur Verwaltung, Publikation und Langzeitarchivierung von Forschungsdaten weiter,
- bündelt sie die für das Forschungsdatenmanagement relevanten Dienste aus dem Gesamtportfolio der Universitätsbibliothek und des Universitätsrechenzentrums,
- schaltet ggf. das Committee for Sensitive Data (§ 3 Abs. 3) ein,
- wirkt sie ggf. als Schnittstelle zu regionalen, nationalen (z.B. NFDI) und internationalen FD-Infrastrukturen,
- bietet sie Beratung und Schulungen an.

(3) Die fachliche und personelle Leitung der Research Data Unit übernehmen gemeinschaftlich die Leitungen der Universitätsbibliothek und des Universitätsrechenzentrums.

Die Leitungen von Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum sind Vorgesetzte der jeweils ihrer Einrichtung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Research Data Unit. Sie verantworten den operativen Betrieb und berichten dem Steering Board jeweils zu dessen Sitzungen über aktuelle Angelegenheiten der Research Data Unit.

### § 3 Weitere Organisationsstrukturen

(1) Die Research Data Unit wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleitet und unterstützt durch ein Steering Board (Abs. 2) sowie ein Committee for Sensitive Research Data (Abs. 3).

#### (2) Steering Board:

(2.1) Das Steering Board steuert die Tätigkeit der Research Data Unit in strategischer Hinsicht. Es ist insbesondere zuständig für

- die Formulierung von Zielen im Forschungsdatenmanagement,
- die Kontrolle von Projektfortschritten,
- Entscheidungen über Priorisierung,
- die Berichterstattung an FosKom, Rektorat und den Senat der Universität,
- die ggf. erforderliche Klärung, wer für die universitären FD-Dienstleistungen nutzungsberechtigt ist.

(2.2) Das Steering Board setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Fields of Focus 1-4 (FoF), das vom jeweiligen Research Council des FoF entsandt wird, sowie den beiden Leitungen der Universitätsbibliothek und des Universitätsrechenzentrums. Weiteres Mitglied ist für eine Anlaufphase von 2 Jahren der Vorsitzende der Planungsgruppe Forschungsdatenmanagement, sofern er nicht bereits durch ein FoF zum Mitglied bestimmt worden ist. Das Steering Board wählt aus dem Kreis der von den FoFs entsandten Mitgliedern eine Sprecherin oder einen Sprecher des Steering Boards sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die jeweils durch das Rektorat bestellt werden. Ihre Amtszeiten dauern jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher oder die Sprecherin beruft in der Regel alle 3 Monate eine Sitzung des Steering Boards ein, überwacht die Umsetzung von Entscheidungen des Steering Boards und vertritt dieses gegenüber Organen und Gremien innerhalb der Universität. Es berichtet dem Rektorat einmal jährlich über aktuelle Maßnahmen und Entwicklungen und Projekte im Bereich des Forschungsdatenmanagements.

### **(3) Committee for Sensitive Research Data:**

(3.1) Das Committee for Sensitive Research Data begleitet die operative Tätigkeit der Research Data Unit. Insbesondere

- berät es über Standard Workflows für die Verarbeitung sensibler Forschungsdaten und gibt diese nach Prüfung gegebenenfalls frei,
- berät und begleitet es die Research Data Unit in komplex gelagerten Sachverhalten und Einzelfällen und entscheidet im Benehmen mit dieser über die weitere Vorgehensweise,
- führt es die Klärung rechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Research Data Unit herbei.

(3.2) Das Committee for Sensitive Research Data setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Bereichen Medizin/ Lebenswissenschaften, Rechtswissenschaft (Medizinrecht), Sozialwissenschaften, Verhaltenswissenschaften sowie der Universitätsbibliothek, des Universitätsrechenzentrums und des Dezernats 1 Recht und Gremien, der Stabsstelle Datenschutz in der zentralen Universitätsverwaltung und des Datenschutzes im Universitätsklinikum sowie der IT-Sicherheit (Chief Information Security Officer) der Universität. Die Mitglieder werden auf jeweiligen Vorschlag der betreffenden Bereiche und Einrichtungen durch das Rektorat für eine Amtszeit von je 3 Jahren bestellt. Die Mitglieder des Committee for Sensitive Research Data wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren Amtszeiten jeweils 3 Jahre dauern. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende beruft in der Regel einmal im Semester in der Vorlesungszeit eine Sitzung des Committee for Sensitive Research Data ein, überwacht die Umsetzung von Entscheidungen des Steering Boards und vertritt dieses gegenüber Organen und Gremien innerhalb der Universität.

#### **§ 4 Data Stewards**

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität benennen jeweils für ihren Bereich kompetente Data Stewards, die als Ansprechpersonen vor Ort zu Fragen des Forschungsdatenmanagements fungieren. Sie koordinieren die Kontakte zwischen den an ihrer Einrichtung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, der Research Data Unit und dem Committee for Sensitive Research Data.

#### **§ 5 Ausstattung /Finanzen**

Die Research Data Unit erhält kein eigenes Budget; Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum stellen die personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung der Research Data Unit bereit. Das Rektorat entscheidet über die Zuweisung der erforderlichen Mittel im Rahmen der Budgetzuweisungen an beide Einrichtungen.

Ergänzend können auch weitere Einrichtungen oder Einheiten in die Bereitstellung von personellen, räumlichen oder finanziellen Ressourcen einbezogen werden, beispielsweise zur Deckung spezifischer fachwissenschaftlicher Bedarfe oder aus inhaltlich angrenzenden Bereichen.

#### **§ 6 Verfahrensregeln**

Für das Verfahren im Steering Board und dem Committee for Sensitive Research Data gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

**1334**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Einrichtung der heiTEST-Koordinationsstelle sowie die nachstehende Satzung für diese beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung und Definition**

(1) Die heiTEST-Koordinationsstelle ist eine Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, zugeordnet der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, verantwortlich geführt durch deren Dekan/in. In diesem Sinne arbeitet die heiTEST-Koordinationsstelle wissenschaftsorientiert und hat einen Serviceauftrag mit dem Ziel, kompetenzbasierte Verfahren zur Eignung und Auswahl passender Studienbewerber:Innen insbesondere für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge bereitzustellen. Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führt der/die Dekan/in.

(2) Die bisherige TMS-Koordinationsstelle der Medizinischen Fakultät Heidelberg geht in der heiTEST-Koordinationsstelle auf. Die heiTEST-Koordinationsstelle übernimmt damit alle bisherigen Aufgaben der TMS-Koordinationsstelle einschließlich der Rechte und Pflichten aus getroffenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Universität und Dritten.

## § 2 Aufgaben

- (1) Koordination und Durchführung von Verfahren unterschiedlicher Formate zur Orientierung, Eignungsfeststellung, und Auswahl von Studienbewerber:Innen. Dazu gehören bundesweit durchgeführte Studieneignungstests wie bspw. der Test für Medizinische Studiengänge TMS sowie Testverfahren zur Studienorientierung wie der baden-württembergische Orientierungstest was-studiere-ich.de oder Interviewverfahren zur Feststellung von sozio-kommunikativen Fähigkeiten in der Medizin (Interaktionelle Kompetenzen Medizin – IKM).
- (2) Zentrale Aufgabe der HeiTEST-Koordinationsstelle ist es dabei, die Testverfahren für Studienbewerber:Innen niedrigschwellig, rechtssicher, transparent und unter Wahrung adäquater ökonomischer Bedingungen anzubieten, die laufende Qualitätssicherung der Verfahren auf höchstem Niveau sicherzustellen sowie die wissenschaftliche Begleitung und Weiterentwicklung der Verfahren gemeinsam mit verschiedenen Projektpartnern landesweit und bundesweit voranzubringen.
- (3) Die heiTEST-Koordinationsstelle bietet Beratungsstrukturen für die Universität Heidelberg, für die Hochschulen in Baden-Württemberg sowie potentielle bundesweite Partner zur Vernetzung, inhaltlichen Umsetzung und Durchführung von lokalen, universitätseigenen Auswahlverfahren und fördert damit die Sichtbarkeit auch individuell entwickelter Verfahren. Die heiTEST-Koordinationsstelle leistet damit einen Beitrag zur Sicherstellung einer fairen, diversifizierten und gerechten Studienplatzvergabe und fördert die individuellen Entscheidungswege auf dem Weg zu einem Studienplatz.
- (4) Die heiTEST-Koordinationsstelle handelt in allen Aufgabenbereichen als Teil der Universität Heidelberg und arbeitet eng mit den jeweils zuständigen Einrichtungen von Universität und Universitätsklinikum, sowie externen universitären Partnern zusammen.

### § 3 Leitung und Gremien

(1) Die heiTEST-Koordinationsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geleitet. Er/sie führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung von Studieneignungsverfahren, die der heiTEST-Koordinationsstelle direkt zugeordnet sind. Er/sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der heiTEST-Koordinationsstelle. Er/sie entscheidet insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen und vereinnahmten Ressourcen im Rahmen der geltenden, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorschriften und stellt den Haushalt auf. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Dekanats der Medizinischen Fakultät und ggf. des Rektorats.

(2) Die heiTEST-Koordinationsstelle berichtet einem Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium kann (ständige) Gäste zur Beratung hinzuladen, wie z. Bsp. Vertreter des MWK oder des medizinischen Fakultätentags. Es besteht aus je einer/m Vertreter/in des Rektorats der Universität, der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie jeweils einem Experten/einer Expertin für die einzelnen Testverfahren. Den Vorsitz hat der Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg.

Das Lenkungsgremium nimmt in Bezug auf die heiTEST-Koordinationsstelle folgende Aufgaben wahr; es

- begleitet die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der heiTEST-Koordinationsstelle und die Umsetzung der operativen Ziele.
- unterstützt die heiTEST-Koordinationsstelle bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung der eingesetzten Verfahren.
- ist zuständig für die Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms (Begleitforschung) der heiTEST-Koordinationsstelle sowie dessen Koordination und Abstimmung mit den beteiligten Partnern.
- unterstützt bei der Aufsicht über Budgetfragen.

(3) Ein wissenschaftlicher Beirat aus ausgewiesenen Expert/inn/en im Bereich Eignungsdiagnostik und Zulassungsverfahren steht der heiTEST-Koordinationsstelle zur Seite und berät die Geschäftsstelle wie auch das Lenkungsgremium bei strategischen Fragen im Bereich der Entwicklung, Erprobung und Implementierung von Auswahlverfahren. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Lenkungskreises durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät Heidelberg für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 4 Verwaltung/Finanzen**

Die heiTEST-Koordinationsstelle wird aus den Gebühreneinnahmen von Testteilnehmern, aus Beiträgen der die Testverfahren einsetzenden Hochschulen und Einrichtungen, aus Drittmitteln sowie aus zugewiesenen Ressourcen des Landes Baden-Württemberg, ggf. weiterer Länder und des Bundes finanziert. Sie regelt alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwendung der Ressourcen im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erstellt eine Finanzplanung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Dekanats der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie ggf. des Rektorats.

#### **§ 5 Partnerschaften und Nutzungsrecht**

(1) Die angebotenen Testverfahren können landes- und bundesweit von allen Universitäten/Fakultäten/Institutionen als Kriterium zur Studierendenauswahl eingesetzt werden. Dazu ist der Abschluss eines Verbund- und Kooperationsvertrags mit der heiTEST-Koordinationsstelle notwendig, der die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere die Nutzungsrechte an den Tests regelt.

(2) Die heiTEST-Koordinationsstelle kann die Nutzung ihrer Angebote zeitlich und sachlich beschränken. Sie erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren und Entgelte. In allen Verträgen und Gebühren- bzw. Entgeltordnungen wird bei den Gebühren und Entgelten ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.

(3) Die heiTEST-Koordinationsstelle kann landes- und bundesweite Forschungspartnerschaften eingehen und Projekte zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Studierendenauswahlverfahren durchführen bzw. sich an einschlägigen wissenschaftlichen Konsortien beteiligen.

## **§ 6 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1340**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am ... die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>3</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>3</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen, insbesondere Seminarvorträge, abgelegt werden.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

(3) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen zwei Wochen nicht überschreiten soll.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

In Ergänzung zu § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist bei allen Modulen, ausgenommen die Masterarbeit, eine zweite Wiederholung zulässig.

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit der ersten Prüfperson der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, S. 887) außer Kraft.

**1346**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und das Verschränkungsmodul „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“ mit beiden Teilen „Ein mathematisches Thema“ zu 2 LP und der „Didaktischen Reduktion“ zu 5 LP bereits absolviert haben, bleibt dieses mit diesen LP gültig. Die Module „Help-Desk“ und „Fachdidaktische Reduktion an ausgewählten Themen der Mathematik für das Gymnasium“ müssen in diesem Fall nicht absolviert werden.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen**

1347

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

## Anlage: Module und Lehrveranstaltungen

Die Module des Teilstudiengangs Mathematik umfassen 18 LP Fachwissenschaft und 13 LP Fachdidaktik.

Die Masterarbeit ist ein optionales Modul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Vorlesung „Einführung in die Geometrie“ und dem „Fachdidaktischen Seminar“.

### Pflichtmodule

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Wahlpflicht Mathematik	8 LP	
Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“		
Einführung in die Geometrie	8 LP	
Fachdidaktisches Seminar		4 LP
Help-Desk	2 LP	1 LP
Mathematikdidaktik für den Unterricht am Gymnasium		4 LP
Fachdidaktische Reduktion an ausgewählten Themen der Mathematik für das Gymnasium		4 LP

### Optionales Modul:

Masterarbeit           15 LP

Weitere Angaben zu den Modulen, insbesondere zu den Wahlmöglichkeiten im Modul Wahlpflicht Mathematik, und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

**1348**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>4</sup> – Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>5</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

---

<sup>4</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Mathematik.

<sup>5</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Mathematik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Mathematik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Mathematik in Anlage 1 aufgeführt.

## **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen, insbesondere Seminarvorträge, abgelegt werden.

## § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Mathematik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

(3) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen zwei Wochen nicht überschreiten soll.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

In Ergänzung zu § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt

- a) Bei den Modulen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II sind drei Wiederholungen zulässig
- b) bei allen anderen Modulen, ausgenommen Proseminar, Bachelorseminar und Masterarbeit, ist eine zweite Wiederholung zulässig.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ein Nachweis über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 8 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Mathematik in Absprache mit der ersten Prüfperson der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Erweiterungsfach Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, S. 685) außer Kraft.

**1354**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und das Verschränkungsmodul „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“ mit beiden Teilen „Ein mathematisches Thema“ zu 2 LP und der „Didaktischen Reduktion“ zu 5 LP bereits absolviert haben, bleibt dieses mit diesen LP gültig. Die Module „Help-Desk“ und „Fachdidaktische Reduktion an ausgewählten Themen der Mathematik für das Gymnasium“ müssen in diesem Fall nicht absolviert werden.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Die Module des Erweiterungsfachs Mathematik umfassen 90 LP Fachwissenschaft und 15 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein weiteres Pflichtmodul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Vorlesung „Einführung in die Geometrie“ und dem „Fachdidaktischen Seminar“.

### Pflichtmodule

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Analysis I	8 LP	
Analysis II	8 LP	
Lineare Algebra I	8 LP	
Lineare Algebra II	8 LP	
Einführung in die Numerik	8 LP	
Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	8 LP	
Algebra I	8 LP	
Funktionentheorie	8 LP	
Proseminar	5 LP	1 LP
Seminar	5 LP	1 LP
Wahlpflicht Mathematik	6 LP	
Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“		
Einführung in die Geometrie	8 LP	
Fachdidaktisches Seminar		4 LP
Help-Desk	2 LP	1 LP
Mathematikdidaktik für den Unterricht am Gymnasium		4 LP
Fachdidaktische Reduktion an ausgewählten Themen der Mathematik für das Gymnasium		4 LP
Masterarbeit	15 LP	

Weitere Angaben zu den Modulen, insbesondere zu den Wahlmöglichkeiten im Modul Wahlpflicht Mathematik, und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

**1356**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>6</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

#### **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgelegt werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

(3) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

(5) In Ergänzung zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt: Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen zwei Wochen nicht überschreiten soll.

## **§ 6 Praktische Prüfungen**

(1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Gruppenprüfungen sind zulässig.

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit der ersten Prüfperson der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, S. 819) außer Kraft.

**1363**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt:

Wenn eines der Module Fortgeschrittenenpraktikum mit 8 LP oder Wahlpflicht Informatik mit 6 LP bereits absolviert wurde, kann die/der Studierende einen Antrag stellen, dass die Module Fortgeschrittenenpraktikum und Wahlpflicht Informatik mit den bisherigen 8 bzw. 6 LP gewertet werden. Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n zu stellen.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen**

## Anlage: Module und Lehrveranstaltungen

Die Module des Teilstudiengangs Informatik umfassen 18 LP Fachwissenschaft und 13 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein optionales Modul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem „Seminar“ und der „Fachdidaktischen Aufbereitung“. Die Begleitung des Schulpraxissemesters seitens des Fachs erfolgt durch das Modul „Unterricht beobachten und analysieren“.

### Pflichtmodule:

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Programmierpraktikum für den M.Ed.		6 LP
Wahlpflicht Informatik	8 LP	
Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“		
Informatikseminar	4 LP	
Fachdidaktische Aufbereitung		5 LP
Unterricht beobachten und analysieren		4 LP
Ausgewählte Inhalte der Informatikdidaktik	4 LP	

### Optionales Modul:

Masterarbeit                    15 LP

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>7</sup> – Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>8</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

---

<sup>7</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Informatik.

<sup>8</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

## § 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Informatik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Informatik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Informatik in Anlage 1 aufgeführt.

## § 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgelegt werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

## § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Informatik Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

(3) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

(5) In Ergänzung zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt: Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen zwei Wochen nicht überschreiten soll.

## **§ 6 Praktische Prüfungen**

(1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Gruppenprüfungen sind zulässig.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

In Ergänzung zu § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt

- a) Bei den Modulen „Einführung in die Praktische Informatik“, „Einführung in die Technische Informatik“ und „Mathematische Grundlagen“ sind drei Wiederholungen zulässig.
- b) Bei allen anderen Modulen, ausgenommen die Masterarbeit, ist eine zweite Wiederholung nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens 5 Modulen zulässig.

Entgegen des § 19 Abs. 4 gilt, dass nicht bestanden Prüfungen in der Regel spätestens innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden müssen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ein Nachweis über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 9 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Informatik in Absprache mit der ersten Prüfperson der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Erweiterungsfach Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 08. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, S. 671) außer Kraft.

**1371**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt:

Wenn mindestens 2 der folgenden Module absolviert wurden:

    Programmierkurs mit 3 LP

    Informatik und Gesellschaft mit 3 LP

    Fortgeschrittenenpraktikum mit 8 LP

    Wahlpflicht Informatik mit 6 LP

kann die/der Studierende einen Antrag stellen, dass alle diese 4 Module mit den bisherigen LP gewertet werden. Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n zu stellen.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Die Module des Erweiterungsfachs Informatik umfassen 90 LP Fachwissenschaft und 15 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein weiteres Pflichtmodul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem „Seminar“ und der „Fachdidaktischen Aufbereitung“.

### Pflichtmodule:

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP	
Programmierkurs	4 LP	
Einführung in die Technische Informatik	8 LP	
Mathematische Grundlagen	8 LP	
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP	
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP	
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP	
Datenbanken	8 LP	
Einführung in Software Engineering	8 LP	
Bachelorseminar	4 LP	
Informatik und Gesellschaft	2 LP	
Programmierpraktikum für den M.Ed	6 LP	
Wahlpflicht Informatik	6 LP	
Didaktik der Informatik		2 LP
Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“		
Informatikseminar	4 LP	
Fachdidaktische Aufbereitung		5 LP
Ausgewählte Inhalte der Informatikdidaktik		8 LP
Masterarbeit	15 LP	

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

Die Wahlmöglichkeiten für die Module Mathematische Grundlagen und Wahlpflicht Informatik werden im Modulhandbuch angegeben.

**1373**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die vorstehende Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### **Vorbemerkung**

Zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 werden eine Beidnennung (Möglichkeit 1) sowie eine geschlechterneutrale Formulierung (Möglichkeit 2) verwendet.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

### I. Der Studiengang

- § 1 Umfang des Studienganges
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
- § 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)
- § 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

### II. Leistungsüberprüfung

- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze
- § 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

### III. Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 11 Evaluation
- § 12 Studienberatung
- § 13 Anerkennung von Studienleistungen

### IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 15 Laufzeit des Modellstudiengangs

**Anlage:** Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

## **Präambel**

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (im Folgenden: ÄApprO) und richtet einen Modellstudiengang ein.

## **I. Der Studiengang**

### **§ 1 Umfang des Studiums**

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄApprO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

1. Krankenpflegepraktikum
2. Famulaturen
3. Ausbildung in Erster Hilfe.

### **§ 2 Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
3. Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

### § 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)

(1) Das integrierte Grundstudium schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.

(2) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO und in der Anlage dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.

(3) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Themenblöcke verpflichtend zu belegen:

**Naturwissenschaftliche Propädeutik** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Biomathematik** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

**Physik für Mediziner** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

**Chemie für Mediziner** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

**Zellbiologie** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

**Molekulargenetik** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Funktionssystem Blut** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Bewegungsapparat** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Niere** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Hormone** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Atmung** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Verdauung** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Herz** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem ZNS** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Sinne** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Erreger und Abwehr** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Physiologie, Seminar Physiologie, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Pathobiochemie** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie),

**Arzt und Patient, Medizinische Psychologie** (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),

**Einführung in die Klinische Medizin** (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),

**Berufsfelderkundung** (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),

**1379**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

**Terminologie** (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie).

### **Vorklinisches Wahlfach**

- (4) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt das erfolgreiche Absolvieren der Themenblöcke Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.
  
- (5) Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung der curricularen Stundenzahl erfolgt gemäß quantifiziertem Studienplan (Anlage).

#### § 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden die obligatorischen klinischen Studieninhalte nach der ÄApprO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt.

Die Semester enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄApprO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄApprO erbracht werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 ÄApprO passt die Medizinische Fakultät Mannheim unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 ÄApprO wie folgt an:

ELN 1	Allgemeinmedizin
ELN 2	Anästhesiologie
ELN 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
ELN 4	Augenheilkunde
ELN 5	Chirurgie
ELN 6	Dermatologie, Venerologie
ELN 7	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
ELN 8	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
ELN 9	Humangenetik
ELN 10	Mikrobiologie, Virologie
ELN 11	Innere Medizin
ELN 12	Kinderheilkunde
ELN 13	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
ELN 14	Neurologie
ELN 15	Immunologie und Transfusionsmedizin
ELN 16	Pathologie
ELN 17	Pharmakologie, Toxikologie
ELN 18	Psychiatrie und Psychotherapie
ELN 19	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
ELN 20	Rechtsmedizin
ELN 21	Urologie
ELN 22	Wahlfach

- QB 1      Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- QB 2      Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
- QB 3      Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
- QB 4      Infektiologie
- QB 5      Wissenschaftliches Arbeiten
- QB 6      Klinische Umweltmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Hygiene
- QB 7      Medizin des Alterns und des alten Menschen
- QB 8      Notfallmedizin
- QB 9      Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
- QB 10     Klinisch-diagnostische Propädeutik
- QB 11     Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- QB 12     Unfälle, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
- QB 13     Palliativmedizin
- QB 14     Schmerztherapie
  
- BP 1      Innere Medizin
- BP 2      Chirurgie
- BP 3      Kinderheilkunde
- BP 4      Frauenheilkunde
- BP 5      Allgemeinmedizin

- (2) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:
- a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Anästhesiologie
  - b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
  - c) (1) Innere Medizin, (2) Immunologie und Transfusionsmedizin, (3) Pharmakologie, Toxikologie
- Die Prüfung zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis gemäß Satz 1 lit. a) kann erst in dem Semester absolviert werden, in dem auch alle Veranstaltungen des letzten zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweises belegt werden.
- (3) Nach § 27 Abs. 5 ÄApprO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.
- (4) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich 10 Klinisch-diagnostische Propädeutik voraus. Ausgenommen davon ist der Leistungsnachweis Blockpraktikum Chirurgie.
- (5) Der Erwerb des ELN 13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik setzt entweder die Teilnahme am Modul Pathobiochemie (2. Studienjahr) oder die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung Pathobiochemie für Wechsler (3. Studienjahr) voraus.
- (6) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

## § 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

(1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 ÄApprO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 Abs. 1 ÄApprO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:

1. Chirurgie
2. Innere Medizin
3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄApprO.
4. Ambulante Medizin

(2) Die einzelnen Quartale unter Absatz 1 Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 ÄApprO abgeleistet werden.

(3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung und dafür ausgewählten Lehrpraxen im operativ-interventionellen, konservativ-chronischen, onkologischen oder psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich abgeleistet.

(4) Von den in § 3 Abs. 3 ÄApprO bestimmten Fehlzeiten von 30 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin auf Antrag.

(5) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## II. Leistungsüberprüfung

### § 6 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Dies gilt auch für digitale Lehrformate. Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung oder Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn Studierende jeweils mindestens 85 % der verpflichtenden Unterrichtszeit des Leistungsnachweises bzw. des Teilleistungsnachweises anwesend waren. Ist für den Leistungsnachweis nur ein Veranstaltungstermin zu besuchen, so ist eine Kompensation von Fehlzeiten ausgeschlossen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheiden die Lehrverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die Studierenden,
- b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes durch die Studierenden,
- c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bewertungskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind den Studierenden und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Aufgrund des integrierten Curriculums im ersten Studienabschnitt können Prüfungen modulübergreifend abgehalten werden; dabei kann auf Inhalte aus Vormodulen zurückgegriffen werden.

(4) Zu Veranstaltungen und Prüfungen müssen sich die Studierenden in einem festgelegten Anmeldezeitraum anmelden. Bei nicht erfolgter Anmeldung können die Studierenden nicht an der entsprechenden Veranstaltung bzw. Prüfung teilnehmen. Im ersten Studienabschnitt gilt die Anmeldung zu einer Veranstaltung zugleich als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung. Nehmen Studierende ohne vorherige Anmeldung an einer Prüfung teil, ist die Prüfung gegenstandslos.

(5) Informationen zum Studienverlauf sowie über die Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung werden über die Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* durch das Studiendekanat zur Verfügung gestellt.

(6) Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle*, des Stundenplansystems *Moses-Med* sowie die regelmäßige Überprüfung der studentischen E-Mail-Adresse sind für die Studierenden verpflichtend.

## § 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 Abs. 2 ÄApprO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 Abs. 6 ÄApprO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht oder die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl, so lautet die Note

- sehr gut - bei mindestens 75 Prozent,
- gut - bei mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- befriedigend - bei mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- ausreichend - bei keinen oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus möglichen Punktzahl.

Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese in der Studienkommission im Vorfeld zu beantragen. Diese Regelung betrifft nicht die Regelung der Gleitklausel.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende, Hochschul- und Privatdozierende sowie Akademische Mitarbeitende nach § 52 Abs. 1 LHG und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrende dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand prüfen, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

- (4) Für den Beisitz kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel prüfen die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüfende.
- (6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 führt, sind abweichend von Satz 1 von zwei Prüfenden zu bewerten; in diesen Fällen einigen sich beide Prüfende gemeinsam auf eine Bewertung der Prüfung. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei mündlichen Teilprüfungen sowie der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die Prüfung bzw. einzelne Station mit nur einem Prüfenden zu besetzen. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 9 und 90 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 30 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 20 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(7) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden von zwei Prüfenden gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannten Prüfenden zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese für sämtliche Prüflinge als richtig zu werten.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen ohne Multiple-Choice-Aufgaben sind von einem Prüfenden zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 führt, sind abweichend von Satz 1 von zwei Prüfenden zu bewerten; in diesen Fällen einigen sich beide Prüfende gemeinsam auf eine Bewertung der Prüfung. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form der Forschungsarbeit, eines Patientenberichts oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling diese selbständig zu verfassen und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel zu verwenden. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können Prüfende geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(10) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so können die jeweiligen Prüfenden eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

- Sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5
- Gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
- Befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
- Ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
- Nicht ausreichend bei einem Zahlenwert über 4,0

(11) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse sonstiger Prüfungen erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, das in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll. Bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt dreimal abgelegt werden.

Die Anzahl der Prüfungsversuche im Studiengang Humanmedizin an einer anderen Ausbildungsstätte wird bei der Immatrikulation auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Mannheim angerechnet. Beim Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, nicht möglich.

Die Prüfungsleistung muss innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Beendigung der letzten zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Wurde eine Prüfung dreimal nicht bestanden, geht der Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg wegen endgültigen Nichtbestehens der Prüfung verloren; dies führt zur Exmatrikulation zum Ende des Semesters. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der 18-Monatsfrist erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Leistungsnachweis QB Wissenschaftliches Arbeiten ist von der 18-Monatsfrist ausgenommen.

Für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 4 Abs. 2 lit. a) beginnt der Lauf der 18-Monatsfrist mit Erreichen der in § 4 Abs. 2 genannten Teilnahmevoraussetzungen.

Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen können auf Antrag Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfenden abgehalten werden.

Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung bzw. darüber, ob eine Fristüberschreitung von den Studierenden zu vertreten ist, trifft der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden, sofern die Studierenden mindestens einen Prüfungsversuch verwirkt und den Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren haben. Im Grundstudium können Studierende auf Antrag von der automatischen Prüfungsanmeldung für einen Themenblock ausgenommen werden, wenn die zulässige Fehlzeit überschritten und damit die Anwesenheit dieses Themenblocks nicht bestanden wurde. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1.

Ist trotz Wiederholung die Leistung nicht erfüllt, verlieren die Studierenden die Berechtigung, an Veranstaltungen im Studiengang Humanmedizin an der Universität Heidelberg teilzunehmen und werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(3) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein Rücktrittsgrund ist daher gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit oder akuter Krankheit eines zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen prüfungsunfähig geworden ist.

Ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt vor dem Prüfungstermin ist unter den unten genannten Voraussetzungen möglich. Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber dem Studiendekanat erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem krankheitsbedingten Prüfungsabbruch muss der Prüfling zudem die Prüfungsaufsicht über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
- der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem Studiendekanat vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Dem Prüfling wird empfohlen, die Einspielung des ärztlichen Attests im Campusmanagementsystem der Universität Heidelberg zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Studiendekanat zu melden.

Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In der Abwägung ist der Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Belastende Entscheidungen des Studiendekans bzw. der Studiendekanin sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Studiendekan oder die Studiendekanin nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

## **§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die Studierenden im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Studiendekan bzw. bei der zuständigen Studiendekanin eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die Antragsstellenden

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegen, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Studiendekan oder die Studiendekanin nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In der Abwägung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er oder sie ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Studiendekans bzw. der Studiendekanin sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mängel bei der Durchführung einer Prüfung (z.B. Geräusche) müssen vom Prüfling unverzüglich bei dem jeweiligen Prüfenden oder bei der Prüfungsaufsicht gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Studiendekanat geltend gemacht werden. Erkennt der Studiendekan oder die Studiendekanin die Verfahrensrüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(6) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüfenden bestimmen Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

(1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.

(2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.

(3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten.

(4) Für die Erledigung der in dieser Studienordnung festgelegten Aufgaben sowie für die Organisation der Prüfungsverfahren und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.

## **§ 11 Evaluation**

- (1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 ÄApprO in Verbindung mit § 41 ÄApprO sowie die Quartale des Praktischen Jahres gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 41 ÄApprO werden regelmäßig evaluiert.
- (2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges ist verpflichtend.
- (3) Alles Weitere regelt die Evaluationsordnung der Universität Heidelberg.

## **§ 12 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

## **§ 13 Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin.

(2) Die Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄApprO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.

(3) Bei einem Studienortswechsel werden die Leistungsnachweise ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Studienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 2. September 2020, außer Kraft.

##### **§ 15 Laufzeit des Modellstudiengangs**

(1) Die Laufzeit des Modellstudiengangs dauert bis zur Umsetzung in der ÄApprO.

(2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.

**1399**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

**Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)**

<b>1. Fachsemester: Vorbereitungswochen</b>			
<b>Fach/Modul</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppe</b>
EKM	V	0,71	220
	S	0,71	20
Terminologie	V	0,71	220
Physik *	V	0,86	220
	S	1,00	20
	P	1,00	15
Chemie **	V	1,29	220
	S	0,93	20
	P	0,64	15
Biomathematik ***	V	0,36	220

1401

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

<b>1.-4. Semester integrierte organ- und themenbezogene Module I bis VIII</b>			
<b>Fach/Modul</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppe</b>
Module I bis VIII ****	V	37,22	220
	S	23,28	20
	P	22,57	15
Moduleinführung	V	0,07	220
	P	0,14	15
Modulprüfungen Nachbesprechung	V	0,57	220
Zwischenprüfungen Nachbesprechung	V	0,57	220
Fachrepetitorium	V	1,43	220
Präparierkurs	P	1,43	15

<b>1.-4. Semester Berufsfelderkundung, Wahlfach, psychosozilogische Grundlagen</b>			
<b>Fach/Modul</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppe</b>
Mentorenprogramm	S	1,28	20
Psychologie/Soziologie *****	S	1,71	20
	V	1,71	220
Berufsfelderkundung	P	0,57	15
Wahlfach	V	0,43	220
	S	1,57	20

V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum

\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner

\*\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner

\*\*\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Physik für Mediziner, Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie, Teilschein für den Leistungsnachweis Mikrobiologie, Virologie, Teilschein für den Leistungsnachweis Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, beinhaltet integrierte Seminare und Objektseminare mit klinischem Bezug

\*\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang American Studies ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist**

(1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang American Studies oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang American Studies sind
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang American Studies, Anglistik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie/Kirchengeschichte oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil desjenigen Faches, das im Masterstudiengang American Studies als erstes Schwerpunktfach gewählt wird (Geographie, Geschichte, Literatur/Kultur, Politikwissenschaft oder Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) muss in der Regel 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichen, der Fachanteil darf jedoch auch in diesen Fällen nicht unter 20% oder 28 Leistungspunkten liegen. Der Fachanteil des zweiten Schwerpunktfaches muss in der Regel 15 Leistungspunkte betragen.

2. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
  - einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber\*innen, deren Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben; oder
  - das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User);

in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 berücksichtigt werden.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die\*der Bewerber\*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Masterstudiengang American Studies wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, die\*der Hochschullehrer\*in sein muss.

(2) Die\*der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren\*dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden oder bei ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die\*der Bewerber\*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**1409**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang American Studies vom 10. Februar 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1410**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Transcultural Studies ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Form und Frist**

(1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Transcultural Studies sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (min. Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen (min. Niveau B1 gemäß GeR).
  - a) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Mindestleistungen:
    - Test of English as a Foreign Language (TOEFL): paper-based Test min. 600 Punkte, internet-based Test min. 100 Punkte;
    - International English Language Test System (IELTS): min. 7,0
    - Cambridge Certificate in Advanced English (CAE);
    - Test of English for International Communication (TOIEC): min. 785 Punkte;
    - ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Bei besonderer akademischer Eignung eines Bewerbers kann der Zulassungsausschuss auch bei einer Mindestpunktzahl von 90 im internet-based TOEFL bzw. 6,5 im IELTS (oder Äquivalent) die Zulassung aussprechen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) gilt nicht für Studienbewerber\*innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

- b) Die Nachweise in zwei weiteren Sprachen erfolgen in der Regel durch
- die Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse;
  - ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse;
  - einen erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens "ausreichend" benoteten Hochschul- Sprachkurs der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse.

Latinum und/oder Graecum sowie deren Äquivalente werden als Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) anerkannt.

3. eine Studieneignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen durch die Ausführungen in einem von der\*dem Bewerber\*in persönlich verfassten Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal 900 Wörtern. In diesem sind der bisherige persönliche Werdegang und die Motivation für das Studium in Heidelberg anhand von thematischen und regionalen Interessenschwerpunkten sowie die im grundständigen Studium erworbenen Qualifikationen in Form von Sprachkenntnissen und Methodenkompetenzen darzustellen.

Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der\*die Studierende in jedem der Themengebiete

- Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang
- Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung
- Gesammelte Vorkenntnisse und fachspezifische Eignung
- Kenntnisse über Transcultural Studies in Heidelberg
- Fachsprachliche Befähigung in englischer Sprache auf C1-Level

jeweils mindestens einen Punkt erzielt und in der Gesamtbewertung nicht weniger als sieben Punkte erzielt.

4. eine Versicherung, dass der\*die Bewerber\*in das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 berücksichtigt werden.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die\*der Bewerber\*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Masterstudiengang Transcultural Studies wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, die\*der Professor\*in sein muss.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein\*e Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) wenn die\*der Studienbewerber\*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**1418**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 25. Februar 2011, zul. geändert am 10. Mai 2015, außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Philosophie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
  
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Form und Frist**

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Philosophie mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss auch Absolvent\*innen gleichwertiger Studiengänge in anderen Studienfächern berücksichtigen.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 berücksichtigt werden.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die\*der Bewerber\*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### § 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Philosophie wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem\*r Geschäftsführenden Direktor\*in, einem\*r dem\*r Geschäftsführenden Direktor\*in zugeordneten akademischen Mitarbeiter\*in sowie einem\*r für die Fachstudienberatung im Masterstudiengang Philosophie zuständigen akademischen Mitarbeiter\*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzenden, welche\*r der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein\*e Bewerber\*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
  
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn die\*der Studienbewerber\*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**1424**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie vom 8. Mai 2009, geändert am 27. Mai 2011, am 28. Juli 2017 sowie zuletzt geändert am 10. Februar 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Form und Frist**

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
2. eine Erklärung darüber, ob die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik ist

ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 berücksichtigt werden.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die\*der Bewerber\*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### § 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professor\*innen und einem\*r akademischen Mitarbeiter\*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und Stellvertreter\*in, die Professor\*innen sein müssen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein\*e Bewerber\*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
  
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn die\*der Studienbewerber\*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**1430**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 21. Mai 2007, zul. geändert am 20. Mai 2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik**

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 2 Studienbeginn, Form und Frist**

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik ist

ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 berücksichtigt werden.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die\*der Bewerber\*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

#### § 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professor\*innen und einem\*r akademischen Mitarbeiter\*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und Stellvertreter\*in, die Professor\*innen sein müssen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein\*e Bewerber\*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
  
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn die\*der Studienbewerber\*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

**1436**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 21. Mai 2007, zul. geändert am 20. Mai 2010, außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

1437

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur  
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität  
Heidelberg für den Bachelorstudiengang  
*English Studies/Anglistik*  
– Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang *English Studies/Anglistik* – Besonderer Teil – vom 16. März 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2022, S. 379 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

## Artikel 1

1. In Abschnitt II „Bewerbung und Einschreibung“ wird § 9 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 7 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

Aus den Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung wird im Fach Englisch die beste Note der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe (max. 15 Punkte) herangezogen und doppelt gewichtet. Es können also maximal 30 Punkte erreicht werden. Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins Komma fünf (1,5). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung des Tests:

Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 8 wird auf einer Skala von 1 bis 45 Punkten bewertet; der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist drei (3).

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 180 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 100 Punkte erzielt.“

**1439**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1440**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie**

vom 28. September 2023

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

**§ 2 Bachelor-Grad**

**§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

**§ 4 Prüfungsausschuss**

**§ 5 Prüfer und Beisitzer**

**§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

**§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

**§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

**§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

**§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in Multiple-Choice-Verfahren**

**§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

**§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen**

**§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

**1442**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **II. Bachelor-Prüfung**

**§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

**§ 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

**§ 17 Bachelor-Arbeit**

**§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

**§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

**§ 20 Zeugnis**

**§ 21 Bachelor Urkunde**

## **III. Schlussbestimmungen**

**§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

**§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

**§ 24 Inkrafttreten**

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Molekulare Biotechnologie. Der Studiengang Molekulare Biotechnologie vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

### § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester.
  
- (2) Hauptfächer des Studienganges sind Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie. Daraus werden im dritten Jahr ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 (Grundmodule) und Anlage 2 (Vertiefungsmodule) aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen im pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
  
- (3) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien (European Credit Transfer System) bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.
  
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Teil "Zell- und Molekularbiologie" des Moduls "Grundlagen der Biologie für molekulare Biotechnologen" gemäß Anlage 1 Teil 1.
  
- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (7) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 abgeschlossen.
- (8) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (9) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestanden Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind über das Studien- und Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie einzureichen.

## § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfer müssen im Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Prüfer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzer, soweit erforderlich, müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden von den Prüfern bestellt.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für den Studiengang eine Höchstgrenze von 30 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes muss bis zum dritten Arbeitstag nach Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ab dem zweiten Attest für einen Prüfungstermin und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Einreichung von Plagiaten oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
3. die Bachelor-Arbeit.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

## § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in Multiple-Choice-Verfahren

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Leistungskontrolle als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht Multiple-Choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht Multiple-Choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten benoteten Modulprüfungen gebildet. Dabei wird die gewichtete, schlechteste Modulnote eines der 4 Grundmodule aus dem 1. Studienjahr (Anorganische Chemie, Mathematik, Physik oder Organische Chemie) nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, es sei denn die Streichung führt zu keiner Notenverbesserung.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

### **§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Die Orientierungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes führt der Verlust des Prüfungsanspruches zur Exmatrikulation von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem der Prüfungsanspruch verloren wurde.

#### **§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
2. seinen Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat;
3. seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biowissenschaften an der Universität Heidelberg oder anderen verwandten Studiengängen oder dem Staatsexamensstudiengang Pharmazie nicht endgültig verloren hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Fehlversuche aus den vorgenannten Studiengängen werden angerechnet

(2) Vor jeder Teilprüfung ist eine Erklärung beim Veranstalter abzugeben, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Veranstalter der Lehrveranstaltung.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling bereits seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg oder einem verwandten Studiengang oder dem Staatsexamensstudiengang Pharmazie endgültig verloren hat oder er sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet
4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Grund- und Vertiefungsmodule gemäß Anlage 1 und 2,
  2. der Bachelor-Arbeit.
  
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
  
- (4) Sind einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet (Wahlpflicht), so gehen wertend in die Modulnote die Noten der zuerst absolvierten Teilprüfungen ein.

## § 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist im Hauptfach anzufertigen.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Mit der Bachelor-Arbeit kann im sechsten Fachsemester begonnen werden, wenn alle Grundmodule erfolgreich absolviert und Leistungen von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht sind sowie ein sechswöchiges Industrie-Praktikum im zweiten/dritten Studienjahr absolviert worden ist.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
  
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
  
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer bewertet. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.
  
- (4) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss die Bachelor-Arbeit durch einen zweiten Prüfer bewertet werden. Im Falle der Bewertungsabweichung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten.
  
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
  
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
  
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der einzelnen Module in Anlage 1 und 2 einschließlich der Bachelor-Arbeit gebildet. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Dabei wird die gewichtete, schlechteste Modulprüfungsnote eines der 4 Grundmodule aus dem 1. Studienjahr (Anorganische Chemie, Mathematik, Physik oder Organische Chemie) nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, es sei denn die Streichung führt zu keiner Notenverbesserung.

## **§ 20 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
  
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält."

## § 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
  
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
  
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**1464**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 02.02.2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Februar 2022, S. 169 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Pflichtmodule und Wahlmodule (Grundlagenbereich) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:**

**Anlage 2: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Vertiefungsbereich)**

**Anlage 3: Integrierte fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)**

**Anlage 4: Benotung nach ECTS**

**Anlage 1: Pflichtmodule und Wahlmodule (Grundlagenbereich) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:**

<b>Grundlagenbereich (1. und 2. Studienjahr)</b>			
<b>Teil 1 (1. Studienjahr)</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>12 LP</b>
- Allgemeine Chemie	V	2,5	4
- Anorganische Chemie	V	2,5	4
- Anorganische Chemie	P	5	4
<b>Grundlagen der Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>8 LP</b>
- Biochemie	V	2	3
- Zellbiologie	V	2	3
- Humanbiologie	V	2	2
<b>Mathematik für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>12 LP</b>
- Mathematik A	V	4	6
- Mathematik A	Ü	2	
- Mathematik B	V	4	6
- Mathematik B	Ü	2	
<b>Grundlagen der Organischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>12 LP</b>
- Organische Chemie	V/Ü	4	6
- Organische Chemie	P + S	5	6

1466

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
 29.09.2023

<b>Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>12 LP</b>
- Grundlagen der Physik A	V/Ü	6	4
- Grundlagen der Physik B	V/Ü	6	4
- Physikalisches Praktikum	P	3	4
<b>Industriepraktikum</b>			<b>6 LP</b>
6 Wochen ganztags in der biotechnologischen oder artverwandten Industrie	P	14	
<b>Gesamt 1. Studienjahr</b>			<b>62 LP</b>
<b>Teil 2 (2. Studienjahr)</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>Einführung in die Bioinformatik</b>			<b>8 LP</b>
- Methoden der Bioinformatik	V/Ü	4	4
- Seminar Anwendung bioinformatischer Methoden	S	2	4
<b>Praktische Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>16 LP</b>
- Biochemie	P	3	4
- Molekularbiologie	P	3	4
- Mikrobiologie	P	3	4
- Pharmakologie	S	3	4
<b>Spezielle Biologie für Molekulare Biotechnologen</b>			<b>14 LP</b>

1467

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

<b>Biotechnologische Verfahrenstechnik</b>			<b>4 LP</b>
- Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	V	2	2
- Praktikum der Biotechnologischen Verfahrenstechnik	P	2	2
<b>Spezielle Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie</b>			<b>6 LP</b>
- Chemie A	V	2	3
- Chemie B	V	2	3
<b>Physikalische Chemie</b>			<b>4 LP</b>
- Physikalische Chemie	V	3	4
<b>Fachübergreifende Kompetenzen (1. u. 2. Studienjahr)</b>			<b>6 LP</b>
- Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch	S/Ü	4	6
- Ethische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Molekularen Biotechnologie (Wahlmodul)	S	2	
<b>Gesamt 2. Studienjahr</b>			<b>58 LP</b>

## Anlage 2: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Vertiefungsbereich)

<b>Vertiefungsbereich (3. Studienjahr)</b>			
<b>Pflichtmodule Teil 1 (5. Fachsemester)</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>Bioinformatik</b>			
			<b>12 LP</b>
- Aktuelle Aspekte der Bioinformatik	V	4	6
- Bioinformatik Praktikum I	P	4	6
<b>Biophysikalische Chemie</b>			
			<b>12 LP</b>
- Aktuelle Aspekte der Biophysikalischen Chemie	V	4	6
- Biophysikalische Chemie Praktikum I	P	4	6
<b>Wirkstoffforschung</b>			
			<b>12 LP</b>
- Aktuelle Aspekte der Wirkstoffforschung	V	4	6
- Wirkstoffforschung Praktikum I	P	4	6
<b>Wahlpflichtmodule (6. Fachsemester)</b>			
		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Als Hauptfach wird einer der Wahlpflichtmodule gewählt			
<b>Hauptfach Bioinformatik</b>			<b>12 LP</b>
- Bioinformatik Seminar	S	4	6
- Forschungspraktikum Bioinformatik	P	4	6
<b>Hauptfach Biophysikalische Chemie</b>			
			<b>12 LP</b>
- Biophysikalische Chemie Seminar	S	4	6
- Forschungspraktikum Biophysikalische Chemie	P	4	6

1469

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

<b>Hauptfach Wirkstoffforschung</b>			<b>12 LP</b>
- Wirkstoffforschung Seminar	S	4	6
- Forschungspraktikum Wirkstoffforschung	P	4	6
<b>Pflichtmodule Teil 2 (6. Fachsemester)</b>			
<b>Bachelorarbeit im Hauptfach</b>			
<b>12 LP</b>			
<b>Gesamt 3. Studienjahr</b>			<b>60 LP</b>

### Anlage 3: Integrierte fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)

Kompetenz	Modul/Modulelement	LP
Vortragstechniken	Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch	2
Teamfähigkeit	Alle Praktika und Seminare sowie Industriepraktikum	2
Zeitmanagement		3
Integratives und kreatives Denken	Alle Module	4
Wissenschaftliches Schreiben	Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch; alle Praktika, Vertiefungsmodule; Bachelor-Arbeit	2
Integrierte Gesamtleistungspunkte		13

### Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

1471

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

## **Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik**

vom 28. September 2023

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/07 vom 26. Januar 2007, S. 249 ff.), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.08.2019, S. 1419 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

## Artikel 1

1. Anlage 6 wird wie folgt neugefasst:

### **„Anlage 6: Pflichtmodule Physik für einen Fachstudienanteil von 50%**

Bei einem Fachstudienanteil von 50% stehen 74 LP/CP für das Studium der Physik zur Verfügung. Statt der in Anlage 1 angegebenen Praktika, des Pflichtseminars und der Bachelorarbeit sind nun nur noch folgende Pflichtmodule zu absolvieren.

<b>Modul-</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>LP/CP</b>
<b>PEP1</b>	<b>Experimentalphysik I</b>	<b>7</b>
<b>PTP1</b>	<b>Theoretische Physik I</b>	<b>8</b>
<b>PEP2</b>	<b>Experimentalphysik II</b>	<b>7</b>
<b>PTP2</b>	<b>Theoretische Physik II</b>	<b>8</b>
<b>PEP3</b>	<b>Experimentalphysik III</b>	<b>7</b>
<b>PTP3</b>	<b>Theoretische Physik III</b>	<b>8</b>
<b>PEP4</b>	<b>Experimentalphysik IV</b>	<b>7</b>
<b>PTP4</b>	<b>Theoretische Physik IV</b>	<b>8</b>
<b>PEP5</b>	<b>Experimentalphysik V</b>	<b>7</b>
<b>PAP1</b>	<b>Anfangspraktikum I</b>	<b>7</b>
<b>Summe</b>	<b>Fachwissenschaft</b>	<b>74</b>

Bei einem Fachstudienanteil von 50% haben Studenten grundsätzlich die Möglichkeit, sich für ein Aufbaustudium im Master of Education Studiengang zu qualifizieren. Hierzu dient die „Lehramtsoption“. Diese sieht vor, dass zu Beginn des Studiums die Module Mathematischer Vorkurs (UKV) und Basiskurs für ein nachhaltiges Studium (UKS1) absolviert werden.

Im Rahmen der „Lehramtsoption“ wird, an Stelle des Anfangspraktikums I (PAP1), das Physikalische Anfangspraktikum für das Lehramt I (PAPL1), an Stelle des Moduls Experimentalphysik III, das Modul Moderne Physik I für Lehramt (PMPL1), an Stelle des Moduls Theoretische Physik III, das Modul Moderne Physik II für Lehramt (PMPL2), an Stelle des Moduls Experimentalphysik V, das Modul Moderne Physik III für Lehramt (PMPL3), das aus den Teilmodulen Umweltphysik für Lehramt (PENVL) und Astrophysik und Kosmologie für Lehramt (PASTRO) zusammengesetzt ist, absolviert. Letzteres Teilmodul beinhaltet einen fachdidaktischen Teil (2 LP/CP). Insgesamt sind somit 74 LP/CP für die fachwissenschaftliche und 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik vorgesehen.

Darüber hinaus müssen ein Pflichtseminar (PSEM) inklusive Präsentation (UKS2) und entweder die Module Experimentalphysik IV (PEP4) und Python: Programming for Scientists (UKBI3), oder die Module Theoretische Physik IV und Programmieren in C++ (UKBI1), absolviert werden.

Weitere 74 LP/CP bzw. 2 LP/CP sind für das fachwissenschaftliche bzw. das fachdidaktische Studium eines zweiten Lehramtsfachs vorgesehen. Die verbleibenden 16 LP/CP sind im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen, also insbesondere durch bildungswissenschaftliche Module und Berufsorientierenden Praktika einzubringen (vgl. Anlage 7).

<b>Modul-</b>	<b>Pflichtmodule</b>	<b>F</b>	<b>FD</b>
<b>PEP1</b>	<b>Experimentalphysik I</b>	<b>7</b>	
<b>UKV</b>	<b>Mathematischer Vorkurs</b>	<b>3</b>	
<b>UKS1</b>	<b>Basiskurs für ein nachhalti-</b>	<b>4</b>	
<b>PEP2</b>	<b>Experimentalphysik II</b>	<b>7</b>	
<b>PAPL1</b>	<b>Anfangspraktikum I für Lehr-</b>	<b>6</b>	
<b>PTP1</b>	<b>Theoretische Physik I</b>	<b>8</b>	
<b>PMPL1</b>	<b>Moderne Physik für Lehramt I</b>	<b>7</b>	
<b>PTP2</b>	<b>Theoretische Physik II</b>	<b>8</b>	
<b>PMPL2</b>	<b>Moderne Physik für Lehramt II</b>	<b>7</b>	
<b>PMPL3</b>	<b>Moderne Physik für Lehramt</b>	<b>5</b>	<b>2</b>
<b><i>PENVL</i></b>	<b><i>Umweltphysik für Lehramt</i></b>	<b><i>(4)</i></b>	
<b><i>PASTRO</i></b>	<b><i>Astrophysik und Kosmologie</i></b>	<b><i>(1)</i></b>	<b><i>(2)</i></b>
<b><i>PAS-</i></b>	<b><i>Kurzzeitpraktikum</i></b>	<b><i>(1)</i></b>	
<b><i>PAS-</i></b>	<b><i>Fachdidaktische Vorle-</i></b>		<b><i>(2)</i></b>
<b>PSEM</b>	<b>Pflichtseminar</b>	<b>2</b>	
<b>UKS1</b>	<b>Präsentation</b>	<b>1</b>	
<b>Modul-</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>		
<b><i>PEP3</i></b>	<b><i>Experimentalphysik IV</i></b>	<b><i>7</i></b>	
<b><i>UKBI3</i></b>	<b><i>Python: Programming for Sci-</i></b>	<b><i>2</i></b>	
	<b><i>oder</i></b>		
<b><i>PTP2</i></b>	<b><i>Theoretische Physik IV</i></b>	<b><i>8</i></b>	
<b><i>UKBI1</i></b>	<b><i>Programmieren in C++</i></b>	<b><i>1</i></b>	
<b>Summe [LP/CP]</b>	<b>Fachwissenschaft (FW)   Fachdidaktik (FD)</b>	<b>74</b>	<b>2</b>

1475

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023  
29.09.2023

2. Anlage 8 wird wie folgt neugefasst

„Dieses Bachelorstudium enthält einen Studienblock (Pflichtmodule) im Umfang von 74 LP/CP. Weitere 10 LP/CP stehen im Bereich des überfachlichen Kompetenzerwerbs zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Bachelorarbeit (12 LP/CP) im Fach Physik angefertigt werden.

Studienblock	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
Pflichtmodule (Grundkurse)	PEP1 7 PTP1 8	PEP2 7 PTP2 8	PEP3 7 PTP3 8	PEP4 7 PTP4 8	PEP5 7 PAP1 7	
Überfachlicher Kompetenzerwerb						PAP2 6 PSEM 2 UKS2 1 UKBI1 1
Bachelorarbeit						PBA 12
Summe LP	15	15	15	15	14	22

Im Rahmen der Lehramtsoption sind, neben den jeweils 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik und dem anderen Lehramtsfach, sowie den in Anlage 7 genannten Modulen (16 LP/CP), insgesamt 74 LP/CP im (Wahl-)Pflichtbereich Physik zu absolvieren. Darüber hinaus kann die Bachelorarbeit (12 LP/CP) im Fach Physik angefertigt werden.

Studienblock	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
(Wahl-) Pflichtmodule	PEP1 7 UKV 3 UKS1 4	PEP2 7 PAPL1 6	PTP1 8 PMPL1 7	PTP2 8 PMPL2 7	PSEM 2 UKS2 1 PMPL3 7: <i>PENVL (4)</i> <i>PASTRO.1 (1)</i>	PEP4 7 UKBI3 2 <b>oder</b> PTP4 8 UKBI1 1
Fachdidaktik					<i>PASTRO.2 (2)</i>	
Bachelorarbeit						PBA 12
Summe LP	14	13	15	15	10	21

”

**1477**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1478**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

**1479**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand/in
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des/der Doktoranden/in
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 17 Ergebnis der Promotion
- § 18 Wiederholung der Promotion
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Verleihung des Dr. phil.
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

## § 1 Promotion

(1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für die Fächer Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie sowie Sportwissenschaft auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete.

(2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

## § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(1) Die Promotion beruht auf den folgenden Leistungen:

- die Vorlage einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (Richtlinien gemäß Anlage aus dem Promotionsfach) und
- einer mündlichen Prüfung (Disputation) in diesem Fach, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

(2) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von diesem eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

### § 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand/in. Zudem entscheidet er über die Zulassung zur Promotion, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben kann er seinem/r Vorsitzenden übertragen. Der/Die Doktorand/in hat ein Vorschlagsrecht für Gutachter/innen und Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines/r Stellvertreters/in erfolgt unmittelbar danach die Bestellung seines/ihres Nachfolgers/in für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

#### § 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand/in in der Regel zugelassen werden, wer:
1. einen Masterstudiengang
  2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Ist die Gesamtnote der in (1) unter 1. bis 3. genannten Abschlüsse nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/in vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) War das Promotionsfach im zulassungsberechtigenden Abschluss nicht Hauptfach und kann der/die Bewerber/in keine fachspezifischen Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweisen, dann muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten oder in einem Kolloquium nachweisen.

- (5) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. In ihm werden bis zu drei Schwerpunktthemen und ggf. ergänzende allgemeine fachwissenschaftliche Themen behandelt. Das Kolloquium wird von zwei Prüfenden abgenommen, die Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Durch das Kolloquium muss der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister, Master usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5), gegeben werden kann.
- (6) Für besonders qualifizierte Absolvent/innen von Studiengängen, die nicht unter § 4 (1) genannt sind (z. B. Staatsexamensstudiengänge, Bachelorstudiengänge, Diplom- oder Masterstudiengänge an Fachhochschulen oder einer Berufsakademie) können nach einem mit positivem Ergebnis durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren eine Zulassung zur Promotion erfolgen. Dieses umfasst den Nachweis folgender Leistungen:
1. Zeugnis mit einer Gesamtnote von „sehr gut“
  2. Nachweis der Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dieser Nachweis kann auf drei unterschiedlichen Wegen erbracht werden:
    - (a) über eine peer-reviewte Publikation als Erstautor/in, in der Regel auf der Grundlage der Abschlussarbeit, die entweder in Druck oder bereits erschienen ist
    - (b) durch das Gutachten eines/r Hochschullehrers/in, der/die bestätigt, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Master-Arbeit entspricht
    - (c) Kolloquium gemäß § 4 (5).

## § 5 Annahme als Doktorand/in

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
- c) die Darstellung des ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs; darüber hinaus können für das Promotionsvorhaben einschlägige sonstige Leistungen, Kenntnisse und Erfahrungen zusätzlich dargestellt werden
- d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
- e) eine Betreuungszusage eines/r Betreuers/in gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 dokumentiert werden soll.

(2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung. Die Annahme ist zu versagen, wenn:

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
- b) die Unterlagen unvollständig sind
- c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn:

- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
- b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der/die Doktorand/in eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im dafür vorgehaltenen Online-Portal anlegen.
- (5) Über den Antrag soll in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Bewerber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den/die Doktoranden/in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach vier Jahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Verlängerung der Promotionsdauer beim Promotionsausschuss beantragt werden. Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach sechs Jahren den künftigen erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Über den Widerruf der Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss. Dem/Der Doktoranden/in ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Für Personen, die als Doktorand/in angenommen worden sind, besteht die Verpflichtung, sich entsprechend § 60 Abs. 1 an der Universität Heidelberg zu immatrikulieren. Dies gilt nicht für angenommene Doktorand/innen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(9) Zur Durchführung von interdisziplinären bzw. internationalen Kooperationsprojekten (Cotutelle-Promotionen) können zwischen den betroffenen Hochschulen und dem/der Doktorand/in gemeinsame Regelungen zur Promotion vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Annahme als Doktorand/in dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

## **§ 6 Wissenschaftliche Betreuung**

(1) Promotionen in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie und Sportwissenschaft sind in der Regel von einem/r Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät zu betreuen. In Fällen, in denen die Betreuung der Promotion von einer fakultätsexternen Person erfolgen soll, kann die Betreuung der Dissertation nur gemeinsam mit einem/einer fakultätsangehörigen Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) übernommen werden. Die Zustimmung beider Betreuungspersonen ist vorab einzuholen. Sofern ein/e Betreuer/in kooptiertes Fakultätsmitglied ist, muss der/die weitere Betreuer/in ordentliches Fakultätsmitglied sein.

(2) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen. In Bezug auf Nachwuchsgruppenleiter/innen sind hinsichtlich Betreuung und späterer Begutachtung die leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zu beachten.

(3) Als Betreuer/innen können auch Professoren/innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Zugleich ist die Bereitschaft eines/r Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät nachzuweisen, die Arbeit mit zu betreuen. Das betreuende Fakultätsmitglied muss der Bestellung des/der Professors/in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zustimmen.

(4) Für Einzelfälle, insbesondere für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler/innen im Rahmen eines Habilitations-Stipendiums, kann der Promotionsausschuss in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

(5) Der/Die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss eine/n Betreuer/in nach (1), (2) und (3) benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

(6) Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem/der Betreuer/in wird eine Vereinbarung geschlossen, in der die folgenden Mindestinhalte aufgenommen werden:

1. Das konkrete Dissertationsthema
2. Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte zur Dokumentation der Fortschritte des Dissertationsprojekts. Die Zeitpläne sollen sowohl dem Dissertationsprojekt, als auch der Lebenssituation des/der Doktorand/in angepasst sein und jeweils fortgeschrieben werden. Die zeitliche Planung des Dissertationsprojektes soll die Gesamtdauer von in der Regel vier Jahren nicht überschreiten.
3. Angaben über ein individuelles Studienprogramm, das die jeweiligen vom Fakultätsrat festgelegten Richtlinien für die Doktorandenausbildung berücksichtigt und insbesondere die Einbindung in interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops und Präsentationen zum Dissertationsthema vorsehen kann.
4. Die gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Insbesondere erfolgt die gegenseitige Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg.
5. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und / oder die Beteiligung von Ombudspersonen nach Abs. 7.
6. Die Begutachtungszeiten, die bei Abgabe der Dissertation festzulegen sind.

(7) Bei auftretenden Streitfällen können die von der Fakultät und der Universität Heidelberg eingesetzten Ombudspersonen für Doktoranden/innen zur Schlichtung einbezogen werden. Die Ombudsperson kann einen Betreuer/innen-Wechsel vorschlagen, falls das Betreuungsverhältnis belastet ist. Der Promotionsausschuss soll diesem Vorschlag auf Antrag des/der Doktoranden/in durch Einsetzung eines/r neuen Betreuers/in entsprechen. Der/Die Doktorand/in hat ein Vorschlagsrecht.

(8) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden/innen in interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/innen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

(9) Auf Wunsch des/der Doktoranden/in bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine/n Hochschullehrer/in, eine/n Privatdozenten/in oder eine/n Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät für die Betreuung des/der Doktoranden/in zu gewinnen.

(10) Auf Antrag des/der Doktoranden/in muss ein/e Zweitbetreuer/in bestellt werden.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des/der Doktoranden/in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen. Die Dissertation besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (Richtlinien zur Erstellung einer publikationsbasierten Dissertation siehe Anlage).

(2) Gemeinschaftsarbeiten mit belegbarem eigenständigen Beitrag des/der Doktoranden/in können als Dissertation oder Teil der Dissertation eingereicht werden, wenn die Arbeit den Anforderungen an eine Dissertation genügt. Eine schriftliche Erklärung zu Art und Umfang der Eigenanteile ist beizufügen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem/der Doktoranden/in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät möglich ist.

## § 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der/die Doktorand/in beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation
- b) ein elektronischer Datenträger mit der Dissertation im PDF-Format
- c) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, dass er/sie die Dissertation selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile
- d) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.
- e) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Der unter (1) (b) genannte elektronische Datenträger darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Er wird sicher gelagert. Kopien sind nicht gestattet. Zugriff auf den elektronischen Datenträger haben ausschließlich der Fakultätsvorstand, die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Fakultät sowie die jeweilige bestellte Prüfungskommission. Die Daten werden nach zehn Jahren gelöscht. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

- (2) Über den Antrag soll in der Regel binnen vier Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Doktoranden/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Abbruch der Promotion oder Zurückziehen des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren durch die Doktorand/in, ist nach Zulassung zum Prüfungsverfahren nach Abs. 2 nicht mehr möglich.
- (4) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
  - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
  - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(2) Als Gutachter/innen können alle unter § 6 Abs. 1 bis 4 benannten Personen bestellt werden. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sein. Personen, die aufgrund des § 6 (7) Satz 3 als Betreuer/in ersetzt wurden, scheidern als Gutachter/in aus.

(3) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten zur Mitwirkung als Gutachter/in verpflichtet. Die Bestellung als Gutachter/in kann nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Ablehnung trifft der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in.

(4) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:

ausgezeichnet (0)

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notestufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.

(5) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(6) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden. In Fällen nicht unerheblicher Verzögerung (weitere drei Monate) soll der Promotionsausschuss auf Antrag des/der Doktoranden/in eine/einen Ersatzgutachter/in bestellen; für die Bestellung und Begutachtung sind die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend anwendbar.

## **§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sowie die Gutachter/innen.

(3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.

(4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des/der Doktoranden/in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/innen Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät, den Gutachter/innen sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen**

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sowie der/die Doktorand/in das Recht, beim Promotionsausschuss die Hinzunahme eines/r weiteren Gutachters/in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des/der weiteren Gutachters/in soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(2) Wenn mindestens zwei der insgesamt nach § 9 (1) Satz 1 oder § 11 (1) Satz 3 bestellten Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der/die Doktorand/in das Recht, eine/n weitere/n Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.

(3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.

(4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

## **§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**

In Fällen, in denen bereits sämtliche Gutachten einheitlich die Dissertation ablehnen, stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass das Promotionsverfahren insgesamt abgelehnt ist; § 18 gilt entsprechend.

### § 13 Prüfungskommission

- (1) In Fällen, in denen mindestens ein Gutachten die Dissertation befürwortet, bestellt der Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten, eine Prüfungskommission und daraus eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den bestellten Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.
  
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie zwei weitere Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät an. Der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen anderer Fakultäten oder Universitäten als Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.
  
- (3) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission ein. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin und den Ort für die Disputation im Zeitraum von spätestens sechs Wochen nach Eingang der Gutachten fest. Das Dekanat lädt den/die Doktoranden/in sowie die Prüfungskommissionsmitglieder zur Disputation ein.
  
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

## **§ 14 Entscheidung über die Dissertation**

Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt. Dem/Der Doktorand/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 15 Disputation**

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der/die Doktorand/in eine etwa zweistündige Disputation über die Dissertation sowie drei weitere Themenbereiche des Promotionsfaches abzulegen. Der/Die Doktorand/in schlägt in Absprache mit dem/der Betreuer/in Themen für die Disputation vor. Zu den Themen müssen mindestens zwei Wochen vor der Disputation jeweils einseitige Abstracts beim Dekanat eingereicht werden, die von dort den Mitgliedern der Prüfungskommission übermittelt werden.

(2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.

(3) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass auch an diesem Teil der Disputation andere angenommene Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu prüfenden Doktoranden/in kann die Öffentlichkeit einschließlich anderer Doktoranden/innen aus einem oder beiden Hauptteilen der Disputation ausgeschlossen werden.

(4) Die Disputation besteht aus einer hochschulöffentlichen Vorstellung des Disputationsprojektes und einer fachthemenbezogenen Prüfung. Der/Die Doktorand/in soll in einer hochschulöffentlichen Präsentation der angefertigten Dissertation und anschließenden Diskussion nachweisen, dass er/sie das Dissertationsprojekt prägnant präsentieren und hierzu sachkundige Auskünfte auf Fragen geben kann. Der Umfang dieses Prüfungsabschnitts soll in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten nicht überschreiten. Die anschließende Themenprüfung bezieht sich auf mindestens zwei der Vorschläge nach Abs. 1. und soll einen zeitlichen Rahmen von in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(6) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

## **§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung**

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des/der Doktoranden/in anzuerkennen oder abzulehnen ist.

(2) Ist die Disputationsleistung nach Abs. 1 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in die Disputation nach einem an den Promotionsausschuss zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss beim Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach der ersten Disputation eingehen; die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

### § 17 Ergebnis der Promotion

(1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 oder § 16 Abs. 3 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.

(2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:

bei einer Summe bis 0,30 einschließlich: summa cum laude

bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude

bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude

bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite

(4) Die Gesamtnote „summa cum laude“ wird vergeben, wenn es sich um eine exzellente Arbeit handelt. Die Definition der Exzellenz wird gemäß der in den jeweiligen Fächern der Fakultät gültigen Maßstäbe vorgenommen.

(5) Das Ergebnis der Promotion ist dem/der Doktoranden/in unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18 Wiederholung der Promotion**

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in innerhalb eines Jahres eine neue Dissertation einreichen. Macht der/die Doktorand/in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des/der Doktoranden/in an den Promotionsausschuss verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monate entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium Heidelberger Dokumentenserver heiDOK. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek und dem Promotionsausschuss abzustimmen.
2. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem/der Doktoranden/in.
3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren
4. bei publikationsbasierten Dissertationen in der unter Punkt 1 und 3 genannten Form.

(4) Für die Veröffentlichung gilt:

1. Wenn die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch veröffentlicht wird, dann sind zwei Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
2. Wenn die Dissertation in einer elektronischen Version veröffentlicht wird, dann ist ein Exemplar in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
3. Wenn die Dissertation vervielfältigt wird, dann sind 10 Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der/die Doktorand/in vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

## **§ 20 Verleihung des Dr. phil.**

(1) Hat der/die Doktorand/in die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation. Sie wird zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

## **§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.**

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die Fakultät die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigt.

## **§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Doktorand/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 23 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 24 Akteneinsicht**

Auf Antrag ist dem/der Doktoranden/in Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin bzw. beim Prodekan oder bei der Prodekanin gestellt werden.

### **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015) außer Kraft.

(2) Promovierende, deren Prüfungsverfahren gemäß § 8 bereits eröffnet sind, können bis zum 31.12.2024 einen Antrag auf Fortführung ihrer Promotion nach den Regelungen der vorherigen Promotionsordnung stellen.

**1505**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

(3) Promovierende in den Fächern Diakoniewissenschaften und Sozialethik können ihr Promotionsvorhaben noch bis zum 31.12.2026 nach der Promotionsordnung vom 02.November 2015 fortführen und beenden. Auf besonders begründeten Antrag, kann die Frist zur Beendigung der Promotion längstens auf den 31.12.2028 verlängert werden.

Heidelberg, den 28. September 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage zu § 7 (1):**

**Richtlinien zur Erstellung einer publikationsbasierten Dissertation sind:**

1. Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Arbeiten in anerkannten und für die eigene Forschung einschlägigen Zeitschriften vorzulegen. Die Art der Themen der einzelnen Arbeiten und die Auswahl der Zeitschriften werden in enger Zusammenarbeit mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Wird eine Zeitschrift ohne Peer-Reviewsystem einbezogen, so ist der Einreichung der Schriften eine Begründung des/der Betreuers/in hinsichtlich der Qualität der Zeitschrift beizufügen. In Ausnahmefällen – die entsprechend durch den/die Betreuer/in zu begründen sind – ist auch eine Berücksichtigung von Buchkapiteln möglich. Voraussetzung ist der Nachweis eines Peer-Review Prozesses bei der Herausgabe des Bandes.
2. Mindestens eine der eingereichten Arbeiten muss bereits erschienen, „in press“ oder „accepted“ sein. Diese Arbeit muss in Erstautorschaft verfasst sein. Geteilte Erstautorschaften werden nicht akzeptiert. Die weiteren Arbeiten müssen bereits zur Publikation eingereicht und mindestens „under review“ sein. Hier muss im Falle von Autorenteamen der/die Doktorand/in mindestens an zweiter oder dritter Stelle stehen. Bei jeder Publikation mit Autorenteamen ist der eigene Beitrag genau zu spezifizieren.
3. Mit einzureichen ist ein Mantelteil von mindestens etwa 20 bis 25 Seiten, in dem das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Dieser Teil dient insbesondere dazu, die theoretische Einbettung der eigenen Arbeiten und diese in den Kontext des internationalen Forschungsstands einzuordnen.
4. Nur einer der bestellten Gutachter/innen darf Co-Autor/in in den eingereichten Arbeiten sein.

**1507**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

5. Bei der Begutachtung soll in der Regel ein/e Gutachter/in einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung einbezogen werden.
  
6. Es liegt im Ermessen des/der Betreuers/in, in Absprache mit dem/der Doktoranden/in Abweichungen von den Punkten 1 bis 2 vorzunehmen, die gut begründet werden müssen. Hierüber befindet der Promotionsausschuss der Fakultät.

**1508**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023**  
**29.09.2023**

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)